

Dipl.-Ing. Dipl.-Jur. Rainer Hofius
Oberstaatsanwalt in Koblenz

Mainz, den 23. November 2016

S t e l l u n g n a h m e

für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung am 28. November 2016 zum

Antrag der Abgeordneten

Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Volker Beck, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar,
Peter Meiwald, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Abgabe von anschlagsfähigen Ausgangsstoffen beschränken“ (18/7654)

und zum

Antrag der Abgeordneten

Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Volker Beck, Kai Gehring,
Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Handlungsbedarf im Waffenrecht für mehr öffentliche Sicherheit“ (18/9674)

I. Vorbemerkungen:

(1) Die Stellungnahme beruht auf meinen langjährigen Erfahrungen, die ich bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Waffengesetz, gegen das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe und gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen als Dezerent und als Abteilungsleiter in der staatsanwaltschaftlichen Praxis, insbesondere nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts am 1. April 2003 gewonnen habe. Des Weiteren bin ich seit vielen Jahren als Waffenbeauftragter und Schießausbilder des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz tätig.

(2) Wie bereits anlässlich der Anhörungen zu Änderungen des Waffenrechts am 15. Juni 2009 und 21. Mai 2012 hier vorgetragen, sind mir trotz der beachtlichen Zahl von etwa drei bis fünf Millionen sogenannter Legalwaffenbesitzer in Deutschland nur sehr wenige Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Waffenrecht erinnerlich, die sich gegen Beschuldigte richteten, die Inhaber einer gültigen waffenrechtlichen Erlaubnis waren. Diese wenigen Verfahren wurden fast durchweg wegen des Verdachts „leichterer“ Verstöße geführt, die nicht selten in der Komplexität des Waffengesetzes begründet waren und eher als für die Sicherheit der Bevölkerung kaum bedeutsame Formalverstöße einzuordnen sind (z.B. die nicht oder nicht rechtzeitige Anmeldung einer Schusswaffe nach dem Ableben eines nahen Angehörigen).

Auch wenn aufsehenerregende und medial intensiv vermarktete Einzelfälle dem oberflächlichen Beobachter ein anderes Bild vermitteln mögen, tatsächlich standen und stehen seit jeher im Zentrum der Strafverfolgungsbehörden Delikte mit Schusswaffen, die von den jeweiligen Beschuldigten illegal erlangt wurden. Neben dem Personenkreis, der sich mit dem Ziel bewaffnet, unter Mitführung von Pistolen, Revolvern oder Gewehren schwere Straftaten zu begehen, stellen nach meiner Überzeugung auch die übrigen Besitzer illegaler Schusswaffen ein nicht sicher einschätzbares Risiko für die öffentliche Sicherheit dar. In der Folge der Illegalität ist nicht bekannt, welche dieser Personen welche Schusswaffen in welcher Weise gesichert aufbewahren und ob diese Personen über Munition verfügen.

Das Bundeskriminalamt veröffentlicht jährlich ein „Bundeslagebild Waffenkriminalität“. Dort kann nachgelesen werden, dass nicht nur die Zahl der Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen seit vielen Jahren rückläufig ist, sondern auch, dass die Zahl der mit legal erworbenen Schusswaffen begangenen Straftaten stets zum Teil sehr deutlich unter 5 % der relevanten Straftaten liegt. Bereits hieraus ergibt sich, dass das im politischen Raum immer wieder artikulierte Ziel in die Rechte der Legalwaffenbesitzer einzugreifen, für die Stärkung der inneren Sicherheit ungeeignet ist; volkstümlich ausgedrückt, „es wird der falsche Baum angebellt“.

(3) Es ist schon sehr auffällig, dass die Forderungen nach Verschärfungen des Waffenrechts stets einhergehen mit dem Hinweis auf aufsehenerregende kaum fassbare Ereignisse, die unter Verwendung von Schusswaffen geschehen sind. Diese Taten müs-

sen auch nicht einmal mehr in Deutschland und auch nicht von Legalwaffenbesitzern verübt werden; es genügt irgendein Ereignis auf der Welt. Es wird auch nicht mehr darauf geachtet, ob der oder die Täter legal in den Besitz der Schusswaffen kamen.

So bezieht sich die EU-Kommission für die Notwendigkeit einer in der Diskussion sich befindenden Europäischen Feuerwaffenrichtlinie auf die „jüngsten Terroranschläge in Paris“. Nach meiner Kenntnis wurden weder die Anschläge von Paris im November letzten Jahres noch andere Terrorakte in den vergangenen Monaten und Jahren von Legalwaffenbesitzern oder auch nur mit in Europa legal erworbenen Schusswaffen begangen (soweit überhaupt Schusswaffen und nicht Hieb- und Stichwaffen zum Einsatz kamen). Es hat allerdings schon Tradition als Grund für Verschärfungen des Waffengesetzes die Bekämpfung des Terrorismus anzuführen. So wurde bereits zur Begründung des ersten Bundeswaffengesetzes in den 70er-Jahren angeführt, man wolle den Taten der „Rote-Armee-Fraktion“ begegnen. Soweit mir bekannt verfügte kein Angehöriger der RAF über eine waffenrechtliche Erlaubnis. Auch wenn der damalige Bundesjustizminister Joachim Vogel begleitend völlig zu Recht erklärte „vom legalen Waffenbesitzer und von Waffensammlern droht keine Gefahr für den Rechtsstaat und die innere Sicherheit“, schränkte bereits das erste Bundeswaffengesetz die Rechte der Legalwaffenbesitzer dennoch deutlich ein. Dem Bundespräsidenten Gustav Heinemann, der das in Rede stehende Waffengesetz ausfertigte, wird der Satz zugeschrieben: „Ein Staat ist nur immer so frei wie sein Waffengesetz“. Seither wurde das Waffengesetz durch zahlreiche Änderungen verschärft, ohne dass der versprochene Gewinn für die öffentliche Sicherheit auch nur ansatzweise für mich erkennbar wäre.

Dennoch wird zuweilen wohl durchaus nicht unbewusst der Eindruck vermittelt, man brauche nur den legalen Besitz von privaten Schusswaffen ganz zu verbieten und das den Schusswaffen zugesprochene öffentliche Sicherheitsproblem sei gelöst. Das ist ohne jeden Zweifel völlig falsch.

Blicke auf Situationen in anderen Ländern und eine Ableitung von Erkenntnissen aus der dortigen Lage müssen stets von großer Vorsicht gekennzeichnet sein. Mentalitäten und historische Entwicklungen in anderen Ländern sind gerade im Umgang mit Waffen von außen oft nicht richtig abschätzbar. Betrachtet man unter Beachtung dieser Vorsicht

die Situation in anderen europäischen Ländern können aber verwertbare Ansätze gewonnen werden.

Der immer wieder suggerierte angebliche stringente Zusammenhang zwischen einem „einfachen“ Zugang zu legalen Schusswaffen und der Zahl der sog. Amokläufe oder anderen schweren Straftaten mit vielen Opfern kann jedermann durch einfache Recherche im Internet anhand der Lage in anderen europäischen Staaten widerlegen. Die sicher durchweg nicht vollständigen Listen im Netz über sogenannte Amokläufe sowie schwere Gewalt- und Terrorataten zeigen aber unter Beachtung der dort jeweils geltenden Regelungen über den Zugang zu legalen Schusswaffen, dass der behauptete Zusammenhang nicht darstellbar ist. Es fehlen in allen Listen die Länder Südeuropas und auch z.B. unsere Nachbarstaaten Belgien, Polen und Dänemark, obschon dort der legale Waffenbesitz nicht durchweg so restriktiv geregelt ist wie in Deutschland. Dafür findet man auf allen Listen aber den Staat mit dem „strengsten“ europäischen Waffengesetz, der faktisch keinen privaten Waffenbesitz kennt: Großbritannien. Im Rahmen der Anhörung 2009 wurde das dortige Waffenrecht von zwei Sachverständigen noch als vorbildlich im Schutz vor Amokläufen gepriesen. Für alle, die aus Einzelfällen gerne Schlussfolgerungen ziehen, dürfte seit dem 2. Juni 2010 diese Auffassung widerlegt sein. In der englischen Grafschaft Cumbria erschoss ein Mann erst 12 Menschen und dann sich selbst. Zudem verletzte er weiter mehr als 20 Menschen mit seiner Schusswaffe, zum Teil schwer.

Großbritannien hat nach einem Amoklauf im Jahre 1996 in Dunblane im Folgejahr faktisch den privaten Besitz von - legalen - Handfeuerwaffen zur Verhinderung von Amokläufen und Straftaten mit Schusswaffeneinsatz abgeschafft. Das Scheitern der Ziele des Gesetzgebers des Jahres 1997 kann man im Internet jederzeit nachlesen. Nicht nur der beschriebene Amoklauf in Nordengland 2010 hat gezeigt, dass kein Waffengesetz solche Taten verhindern kann. Auch die Zahl der Delikte mit Schusswaffen stieg in Großbritannien von etwa 14.000 im Jahre 1996 auf etwa 21.000 im Jahre 2006. Danach änderte man die Grundlagen der statistischen Erhebungen, um das Scheitern der Initiative nicht jährlich dokumentieren zu müssen.

Wer die Situation in Großbritannien genau nachlesen möchte, dem kann neben dem bei „eurostat“ veröffentlichten Zahlenmaterial ein Artikel in der GdP-Zeitung „DIE POLIZEI“

(Ausgabe 10/2001 – England: Noch nie wurde so viel geschossen wie heute) empfohlen werden.

Obschon Großbritannien durch seine Insellage und die bestehenden Grenzkontrollen (Großbritannien ist dem Schengen Abkommen lediglich bezüglich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit beigetreten) bessere Voraussetzungen als Deutschland hat dem Waffenschmuggel zu begegnen, sind die Erfolge ganz offensichtlich ausgeblieben.

(4) Das furchtbare Ereignis am 22. Juli 2016 in München hat ebenso wie viele weniger aufsehenerregende Vorgänge exemplarisch aufgezeigt, wo die wirklichen Probleme im Umgang mit Schusswaffen liegen; es ist der Markt der illegalen Waffen und der in einer vernetzten Welt immer leichter werdende Zugang hierzu. Die ebenfalls 2009 hier von einer Sachverständigen aufgestellten These, gerade Heranwachsende wären nicht in der Lage an scharfe Schusswaffen zu kommen wenn sie nicht zu Hause verfügbar wären, wurde in schrecklicher Weise widerlegt.

Ersichtlich hat die Globalisierung der Welt auch vor dem Handel mit Waffen nicht Halt gemacht, sondern ihn erkennbar gefördert. Auch wenn innerhalb der Europäischen Union gleiche Standards im Zusammenhang mit dem legalen Umgang mit Schusswaffen geschaffen würden, verblieben noch genügend Staaten mit weniger strengen Regelungen, die zudem den Waffenhandel aus meiner Sicht zumindest nicht intensiv bekämpfen.

(5) Wie schon im Rahmen der Anhörung in den Jahren 2009 und 2012 will ich hier eingangs meine grundsätzliche Skepsis gegen gesetzgeberische Maßnahmen als Folge einzelner aufsehenerregender und kaum fassbarer Straftaten nicht verschweigen. Selbstverständlich müssen dramatische Einzelfälle im gesellschaftlichen Zusammenleben, die jeder Statistiker als Ausreißer von einer weiteren Betrachtung ausschließen würde, Anlass zur Prüfung geben, ob und wie man vergleichbare Taten künftig möglichst verhindern kann. Die dabei entwickelten Ideen müssen aber auch frei von emotional beeinflussten Bewertungen einer Tauglichkeitsprüfung Stand halten.

(6) Die von allen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden angenommenen extrem hohen Zahlen nicht legal besessener Schusswaffen in Deutschland trotz zum Teil empfindlicher Strafandrohung für diese Handlungen zeigen, dass aus meiner Sicht eine vollständige Akzeptanz des Waffengesetzes jedenfalls in beachtlichen Teilen der Bevölkerung fehlt. Es dürfte kaum ein Gesetz häufiger missachtet werden als das Waffengesetz. Bei einer so geringen Akzeptanz beim Normadressaten sollte sich der Normgeber fragen, ob das Gesetz nicht schon jetzt an der Wirklichkeit vorbeigeht. Würde der Zugang zu Legalwaffen noch mehr verschärft oder gar ganz untersagt werden, so würde der „Schwarzmarkt blühen“. Die so erlangten Schusswaffen sind, wie oben bereits angesprochen, deutlich gefährlicher; niemand rechnet mit ihnen und die Verwahrung der Waffen kann auch nicht kontrolliert werden. Im Ergebnis wird so das Gegenteil dessen erreicht, was als Ziel ausgegeben wurde.

Offensichtlich besteht überall auf der Welt bei vielen Menschen das Bedürfnis, über eine scharfe Schusswaffe zu verfügen. Wer ein solches Bedürfnis nicht kanalisiert, sondern vollständig zu unterdrücken wünscht, der sollte mal einen Blick auf die in den USA zwischen 1919 und 1933 geltende Alkoholprohibition werfen. Nach dem Scheitern der Maßnahme ist eines geblieben: Die organisierte Kriminalität, die seinerzeit ihre faktische Geburtsstunde hatte.

Das unserer Verfassung innewohnende Verhältnismäßigkeitsprinzip besagt, dass in die Rechte und Freiheiten des Bürgers nur eingegriffen werden darf, wenn das durch die Einschränkung zu wahrende Interesse schwerer wiegt als das dem Bürger aufzuerlegende Opfer. Angesichts des fehlenden Zugewinns an öffentlicher Sicherheit durch eine weitere Einschränkung der Rechte der Legalwaffenbesitzer dürfte dieses Prinzip in der Gefahr stehen, dann verletzt zu werden.

(7) Ich möchte auch darauf hinweisen, dass im Juni 2009 von der damaligen großen Koalition eine Reihe von Änderungen am Waffengesetz vorgenommen wurden, die – jedenfalls soweit sie mit Augenmaß von den Behörden angewendet werden – durchaus einen Gewinn für die öffentliche Sicherheit gebracht haben. Voran die Änderung der Aufbewahrungsvorschriften hat in der Praxis erhebliche Auswirkungen. So mancher Waffenbesitzer, der erst durch ein Anschreiben der Waffenbehörde auf eine langjährig besessene Schusswaffe hingewiesen wurde, hat diese dann entweder ordnungsgemäß

in einem geeigneten Behältnis untergebracht oder bei der Waffenbehörde abgegeben. Auch wurde das nationale Waffenregister bereits auf den Weg gebracht und leistet heute bei sicher noch vorhandenen Problemen gute Dienste.

(8) Als Strafverfolger wünsche ich mir ein eindeutiges, handhabbares und von der breiten Masse der Bevölkerung getragenes und somit auch beachtetes Waffengesetz sowie das notwendige gut ausgebildete Personal in den Waffenbehörden zur Umsetzung des Gesetzes und zur Durchführung der Kontrollen. Zudem muss die Zahl der Strafverfolger so bemessen werden, dass im Falle der Missachtung der Nebenstrafvorschriften des Waffengesetzes auch eine spürbare Konsequenz zu erwarten ist. Andernfalls dienen strenge waffenrechtliche Vorschriften höchstens zur Beruhigung der Medien.

II. Abgabe von anschlagfähigen Ausgangsstoffen beschränken

Mit der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe wurde die zweifellos vorhandene Problemstellung der Möglichkeit des freien und nicht dokumentierten Erwerbs von Ausgangsstoffen, mit denen Explosivkörper hergestellt werden können, erkannt und ein Steuerungselement geschaffen.

Die Verordnung entfaltet unmittelbar Wirkung in den Mitgliedstaaten und hat das Ziel, Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen oder Gemischen, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten, zu vereinheitlichen. Sie zielt damit darauf ab, die Verfügbarkeit dieser Stoffe für die Allgemeinheit einzuschränken und die angemessene Meldung über verdächtige Transaktionen in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

Die Ziele der Verordnung sind zu begrüßen; ob diese geeignet ist, die Abgabe von Grundstoffen für den Bau von Explosivkörpern an potentielle Terroristen oder andere schwere Straftäter wirksam zu verhindern oder wenigstens zu erschweren, kann gegenwärtig noch nicht beurteilt werden. Den zum Einsatz eines Explosivkörpers bereiten

potentiellen Straftätern stehen zum Erwerb der relevanten Stoffe faktisch die ganze Welt offen. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass solche Täter und Tätergruppen sich die Ausgangsstoffe nötigenfalls durch Einbrüche in die Lager der Verkaufsstellen besorgen werden. Das befreit den Gesetz- und Verordnungsgeber hierzulande selbstverständlich nicht von der Pflicht, seinen Beitrag zur Verhinderung entsprechender Straftaten zu leisten.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine entsprechende kleine Anfrage (Drucksache 18/5854) auch die Problempunkte der EU-Verordnung dargelegt, die voran nicht im Einflussbereich der Bundesregierung, sondern im EU-Ausland zu lösen wären. Der Glaube an eine möglichst europaweite perfekte behördliche Überwachung und Kontrolle des Umgangs mit den in Rede stehenden Stoffen dürfte in der Lebenswirklichkeit nicht darstellbar sein.

Die immer geringer werdenden staatlichen Personalressourcen müssen gezielt da eingesetzt werden, wo sie erfolgsversprechend sind. Nach einem Sprengstoffanschlag mag es die Ermittler freuen, wenn sie erfahren wann und wo der Selbstmordattentäter seine Grundstoffe erlangt hat. Das ist aber nicht das Ziel der Verordnung, es gilt die Anschläge zu verhindern. Eine erneute Beschaffung von Grundstoffen durch den nächsten potentiellen Täter auf dem gleichen Vertriebsweg darf als unwahrscheinlich angesehen werden, daher erscheinen Rückverfolgungssysteme zur Anschlagverhinderung eher nicht zielführend.

Einen weiteren Handlungsbedarf der Bundesregierung vermag ich insoweit nicht zu erkennen.

III. Handlungsbedarf im Waffenrecht für mehr öffentliche Sicherheit

Zu 1. a)

Am 10.11.2016 ist eine Änderung des Bundesjagdgesetzes in Kraft getreten, die es den Jägern nach einer voran in den Waffenbehörden Verunsicherung auslösenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von Anfang dieses Jahres wieder ermöglicht, rechtssicher auch mit den halbautomatischen Langwaffen umzugehen, die Maga-

zine mit einer Kapazität von mehr als zwei Schuss aufnehmen können. Im Gesetzgebungsverfahren sind die Fragen der öffentlichen Sicherheit beachtet worden, Hinweise auf Nachteile durch die dann Gesetz (§ 19 Abs. 1 Nr. 2c BJagdG) gewordenen Regelungen haben sich keine ergeben.

Im Bereich des Schießsports sind halbautomatische Langwaffen eher selten. Meist schießen Sportschützen mit Einzelladern oder Repetierern im Kaliber 5,6 mm; mithin mit sogenannten Kleinkaliberwaffen, deren Gefährlichkeit zweifellos nicht unterschätzt werden darf.

Eine Regelung für halbautomatische Waffen (gleich welchen Kalibers) findet sich in § 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), dort wird eine Beschränkung der Magazinkapazität auf zehn Patronen festgelegt. Man mag über die Notwendigkeit von Sportordnungen, die den Einsatz halbautomatischer Langwaffen vorsehen, streiten. Eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch den privaten Besitz dieser Gewehre sehe ich aber nicht und kann, von möglichen mir nicht bekannten Einzelfällen abgesehen, auch nicht belegt werden.

Somit besteht kein Handlungsbedarf.

Zu 1. b)

Deutschland verfügt seit Anfang des Jahres 2013 über ein Nationales Waffenregister, das den Waffen- und den Ermittlungsbehörden gute Dienste leistet. In der Folge einer EU-Richtlinie (2008/51/EG) müssen zwischenzeitlich alle Mitgliedsstaaten über ein „computergestütztes zentral oder dezentral eingerichtetes Waffenregister“ verfügen. Man sollte sich allerdings von dem Gedanken verabschieden, alle Mitgliedstaaten hätten ihre Register mit der gleichen Genauigkeit und Gründlichkeit ausgestattet wie das in Deutschland - bei allen sicher noch vorhandenen Mängeln - der Fall ist. Es gibt Mitgliedsstaaten, die zum Beispiel Langwaffen, soweit sie keine Halbautomaten sind, nie irgendwo erfasst haben. In Österreich werden beispielsweise die bislang nicht registrierten Waffen der Kategorie C (Einzellader oder Repetierer mit gezogenen Lauf) zwar nacherfasst; ob jeder Waffenbesitzer seine entsprechenden Waffen auch bis zum Stichtag durch einen Waffenhändler in das staatliche Rechnersystem hat eintragen lassen,

bezweifeln sogar die Behörden dort. Die Daten der Flinten (Kategorie D) werden ohnehin erst bei einem Verkauf in das Register übernommen.

Obwohl diese Beschreibung sich fortsetzen lässt erscheint eine Möglichkeit für hiesige Ermittlungsbehörden online auch Abfragen an Waffenregister anderer EU-Mitgliedsstaaten stellen zu können, wünschenswert. Man muss sich dabei aber stets den geringen Informationswert vor Augen halten.

Zu 1. c)

Das Thema wurde im Zuge der Anhörung im Jahre 2009 bereits ausführlich erörtert und wurde in der Folge durch gesetzgeberische Handlung zufriedenstellend gelöst. Soweit Defizite gemeldet werden, sind diese in dem fehlenden Kontrollpersonal begründet. Hier ist der Waffengesetzgeber nicht in der Lage, Abhilfe zu schaffen. Wie oben schon ausgeführt machen strenge Regeln nur Sinn, wenn auch das zur Überprüfung notwendige Personal allerorts vorhanden ist.

Zu 1. d)

Legt man die Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung des § 6 Abs. 3 Waffengesetz (danach müssen Antragsteller unter 25 Jahren ein fachpsychologisches Zeugnis über ihre geistige Eignung vorlegen) zugrunde, kann der Nutzen einer solchen Norm mehr als bezweifelt werden. Die Norm wurde als Reaktion eines Einzelfalles im Jahre 2002 (Amoklauf in Erfurt) in das Waffenneuregelungsgesetz eingefügt und hat bislang keinen erkennbaren Sicherheitsgewinn erbracht. Zudem wird ersichtlich die Aussagekraft solcher Gutachten völlig überschätzt.

Zu 1. e)

Nach gegenwärtiger Rechtslage (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG) ist bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von einer Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nachzuweisen. Ebenso muss der einen Jagdschein begehrende Antragsteller nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz eine Jagdhaftpflichtversicherung vorweisen. Auch der Betreiber ei-

nes Schießstandes hat nach § 27 Abs. 1 Waffengesetz eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens einer Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen darzulegen.

Es ist nicht ersichtlich wo noch Raum für die praktische Anwendung der geforderten zusätzlichen Haftpflichtversicherung wäre. Schießunfälle innerhalb des befriedeten Besitzums eines Legalwaffenbesitzers mit verletzten Dritten sind mir keine bekannt. Es besteht daher auch insoweit kein Handlungsbedarf.

Zu 1. f)

In § 40 Waffengesetz sowie dem untergesetzlichen Regelwerk sind die verbotenen Waffen beschrieben. Nach § 40 Abs. 4 Waffengesetz ist das BKA für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen unter Beachtung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) zuständig. Mir sind keine Fälle bekannt, die von einer fraglichen Genehmigung des BKA in diesem Bereich berichten. Hingegen kenne ich auf Waffenrecht spezialisierte Rechtsanwälte, die immer wieder von Prozessen vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden gegen ablehnende Bescheide des BKA erzählen. Einen Handlungsbedarf sehe ich nicht, die Aufgabenstellung erscheint beim BKA auch mit der gegenwärtigen Rechtslage gut aufgehoben.

Zu 1. g)

Auch dieses Thema war im Jahre 2009 hier Gegenstand der Diskussion und führte zu einer Änderung von § 4 Abs. 3 Waffengesetz. Danach überprüfen die Waffenbehörden nunmehr kontinuierlich das Bedürfnis des Legalwaffenbesitzers mindestens alle drei Jahre. Das wird der kontrollierten Person auch mitgeteilt, denn sie erhält zumeist eine „Rechnung“ für die Überprüfung. Zusammen mit der Pflicht der Schießsportvereine ausscheidende Mitglieder der Waffenbehörde zu melden (§ 15 Abs. 5 WaffG) ist eine ausreichende Kontrolle vorhanden und es besteht für eine Veränderung der gegenwärtigen Rechtslage keine Notwendigkeit.

Zu 1. h)

Wer den Verwaltungsweg zur Erlangung einer Erlaubnis zum Waffenerwerb kennt und sich vor Augen hält, dürfte die Notwendigkeit einer „Abkühlphase“ zwischen dem Kauf der Waffe und der Übergabe nicht sehen. Sportschützen müssen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Waffengesetz bereits mindestens ein Jahr den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreiben um eine Befürwortung für einen Waffenerwerb zu erhalten. Neben einer Sachkundeprüfung wird auch eine nachgewiesene Schießleistung verlangt. Die Erwerber von Sportwaffen sind im Umgang mit Waffen daher vertraut und bekommen nach dem Erwerb einer Schusswaffe eine solche nicht erstmals in die Hand.

Für Jäger ist vor der Erlangung des Jagdscheins die Jägerprüfung vorgesehen (siehe oben). Zur Ausbildung eines Jagdscheinanwärters gehören auch der Umgang mit der Schusswaffe und das Erlernen einer gewissen Treffsicherheit. Der Ausbildungsweg ist nichts für Kurzschnellere und der Erwerber einer Jagdwaffe ist zu diesem Zeitpunkt mit einer zur Jagd geeigneten Schusswaffe lange vertraut.

Fälle von Waffenmissbrauch durch einen seine Schusswaffe gerade erworbenen Legalwaffenbesitzer sind mir keine bekannt. Auch insoweit besteht kein Handlungsbedarf.

Zu 1. i)

Es erscheint mir fraglich, ob man in Deutschland faktisch ein EU-weit gültiges Waffengesetz fordern sollte. Nach einem Ausscheiden von Großbritannien aus der Europäischen Union gilt in Deutschland das „schärfste“ Waffengesetz innerhalb der EU. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die anderen Mitgliedstaaten sich auf unsere Vorstellungen einlassen werden. Die Folge dürfte dann eher eine beachtliche Liberalisierung des Waffenrechts hierzulande sein.

Zu 2.

Seit dem 8. April 2016 gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden.

Der Rückbau von deaktivierten Schusswaffen hat in den letzten Jahren erschreckende Ausmaße angenommen. Allerdings handelt es sich dabei mehr als selten um Schusswaffen, die unter den strengen Regelungen des deutschen Waffengesetzes deaktiviert wurden. In der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 1.4 zum Waffengesetz sind Regelungen zur Deaktivierung von Schusswaffen aufgestellt, die begleitet werden von den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) und der Allgemeinen Verordnung zum Beschussgesetz (BeschussV). Haben die „ehemaligen Waffen“ die Voraussetzungen der Erteilung eines notwendigen Zulassungszeichens durch das Beschussamt erfüllt, ist eine Reaktivierung ohne die Fähigkeiten eines gelernten Büchsenmachers faktisch ausgeschlossen.

Nicht ganz so klar und deutlich verhält sich nach deutschem Recht die Lage bezüglich der Deaktivierung von Waffen, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen. Zu den Regelungen in § 13a Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen ist nach meinem Kenntnisstand noch keine Rechtsverordnung erlassen worden, die ähnliche strenge Vorgaben wie sie das Waffengesetz kennt normiert.

Deutsche Regelungen zum Vollzug der unmittelbar geltenden EU-Durchführungsverordnung sind mir zwar noch keine bekannt, das Bundesministerium des Innern hat aber noch vor Inkrafttreten der EU-Regelungen am 24. März 2016 eine Handreichung mit Vollzugshinweisen an die zuständigen Behörden herausgegeben, die für eine Umsetzung der Richtlinie Sorge tragen sollen. Mit weitergehenden Regelungen ist zu rechnen, einer gesonderten Aufforderung hierzu erscheint es mir nicht zu bedürfen.

Zu 3. a)

Die bestehenden Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen sind völlig ausreichend und bedürfen keiner Ergänzung. Soweit es Defizite bei den Aufbewahrungskontrollen gibt sind diese nicht dem Gesetzgeber anzulasten, sondern erkennbar der Personalausstattung der Waffenbehörden geschuldet. Es macht wenig Sinn mehr Kontrollen zu fordern, wenn man in den zuständigen Parlamenten nicht die für das erforderliche Personal notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

Zu 3. b)

Die Aufbewahrungsvorschriften des Waffengesetzes bedürfen keiner Änderung. Eine Erhöhung der Sicherheit durch ein Verbot des Besitzes von Munition außerhalb von Schießstätten wird von den Befürwortern allenfalls vermutet. Der empirisch gesicherte Nachweis anhand von entsprechenden bekanntgewordenen Straftaten oder Unfällen in diesem Zusammenhang liegt bislang nicht vor. Zudem könnten die Regelungen für Jäger ohnehin nicht angewandt werden, sie müssen zum Beispiel zu jeder Zeit - meist auf Bitten der Polizei - in der Lage sein, ein verletztes Wild in ihrem Jagdrevier aufzuspüren und gegebenenfalls zu erlegen.

Zu 3. c)

Es ist nicht nachvollziehbar, aufgrund welchen Erkenntnisstandes die Forderung erhoben wurde. Mir sind keine Fälle der Entwendung von Schusswaffen in Privathaushalten bekannt, soweit die Waffen ordnungsgemäß gesichert waren. In § 13 und § 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) sind klare und wirksame Regelungen für die zur Aufbewahrung von Waffen und Munition erforderlichen Behältnisse aufgestellt. Diese unterliegen zudem einer ständigen Beobachtung des zuständigen Ministeriums, das weitere Änderungen schon in Aussicht gestellt hat. Hier besteht daher kein Handlungsbedarf.

Zu 3. d)

Hier wird eine Forderung erhoben, die am 21. Mai 2012 bereits Gegenstand der öffentlichen Anhörung war. Insoweit erlaube ich mir einen Hinweis auf die Ausschussdrucksache 17 (4) 510 E um Wiederholungen zu vermeiden.

Zu 3. e)

Die Zahl der erlaubnisfreien Schusswaffen ist erkennbar gestiegen. Evident reagiert die Bevölkerung auf eine empfundene erhöhte Bedrohungslage mit einer Art „Bewaffnung“. Die Gefahr, die von diesen Waffen ausgeht wird nirgends ignoriert, voran aus diesem Grunde wurde im Jahre 2003 der „Kleine Waffenschein“ eingeführt.

Ein Sicherheitsgewinn durch eine Registrierung der Waffen beim Erwerb ist nicht erkennbar. Registrierte SRS-Waffen lassen sich zu Straftaten ebenso gut verwenden wie nicht registrierte. Würde eine solche registrierte Waffe am Tatort zurückbleiben ließe sich dann zwar gegebenenfalls feststellen wer sie gekauft, aber noch lange nicht, wer sie verwendet hat. Der dem geringen Nutzen gegenüberstehende Verwaltungsaufwand dürfte mit den vorhandenen Personalressourcen kaum bewältigbar sein. Angesichts des nicht überschaubaren „Altbestands“ an SRS-Waffen in der Bevölkerung dürfte eine erfolgreiche Nachregistrierung in das Reich der Träume gehören.

Zu 3. f)

Das Waffengesetz unterscheidet deutlich zwischen Besitz und Führen von Schusswaffen. Wer Schusswaffen führen möchte hat deutlich strengere Anforderungen zu erfüllen als derjenige, der mit Waffen nur in seinem eigenen befriedeten Besitztum Umgang haben will. Diese Regelung gilt unabhängig von der Frage, ob die Waffe ein Geschoss durch den Lauf treibt oder nur Kartuschenmunition verwendet werden kann. Wer also den freien Verkauf von SRS-Waffen zu begegnen wünscht, muss diese unter Erwerbserlaubnispflicht stellen und kann den Erwerb und den Besitz nicht von dem Recht die Waffe zu führen abhängig machen. Offenbar sehen viele Menschen ihre persönliche Sicherheit erhöht, wenn sie zu Hause eine SRS-Waffe aufbewahren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der mit einer Einschränkung zu begegnen ist, sehe ich nicht.

Zu 4. a)

Ich vermag nur über die Verwaltungsabläufe im Rahmen der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen in Rheinland-Pfalz berichten. Hier ist es Standard, dass die Waffenbehörde neben Auskünften aus dem Bundeszentralregister und dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister das Landeskriminalamt einschaltet und um eine Stellungnahme bittet, bevor eine Erlaubnis erteilt wird. Hier sehe ich keinen Änderungsbedarf.

Zu 4. b)

Es kann ausgeschlossen werden, dass solchen Schießbüchern irgendein Beweiswert zukommt. Wer soll diese Bücher führen und wer garantiert die Richtigkeit der Eintragungen? Niemand kann einem Schützen verwehren auf einem Schießstand alleine zu üben, wenn er die Voraussetzungen erfüllt. Schützen erwerben ihre Munition meist zu mehreren in größeren Gebinden um günstig einzukaufen. Wer soll gesichert festhalten, wer davon wieviel verschossen hat? Auch laden viele Großkaliberschützen und auch Jäger ihre Munition selbst (soweit sie über eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz verfügen). Eine Kontrolle über die Aktivitäten im Rahmen der Sportausübung ist bei dieser Lage ausgeschlossen.

Zu 4. c)

Hier wird das oben schon erwähnte wirkliche Problem im Bereich des Waffenrechts angesprochen. Dem Kampf gegen den Besitz und voran gegen den Handel mit illegalen Waffen sollte das Augenmerk der Behörden gelten. Der öffentlichen Sicherheit könnte so erheblich mehr gedient werden als mit allerlei Ideen zur Beschränkung der Handlungsspielräume von Legalwaffenbesitzern. Die Tat vom 22. Juli 2016 in München hat eine diesbezügliche Debatte in Gang gebracht. Man muss sich aber darüber klar sein, dass der Kampf gegen illegale Waffen und die damit umgehenden Täter deutlich komplexer und voran personalintensiver ist, als Ermittlungen gegen Legalwaffenbesitzer, die zum Beispiel eine Frist versäumt haben.

Bezüglich einer sehr sinnvollen Amnestieregelung verweise ich auf meine Ausführungen anlässlich der Anhörung am 15. Juni 2009 (Ausschussdrucksache 16 (4) 637 D). Dem Ziel der Reduzierung der illegalen Schusswaffen kann durchaus durch eine entsprechende Regelung - jedenfalls teilweise - nähergekommen werden. Allerdings sind dabei die im Jahre 2009 von mir dargelegten Kriterien zu beachten.

Zusammenfassend vertrete ich die Auffassung:

- Im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 besteht derzeit kein weiterer Handlungsbedarf der Bundesregierung
- Es besteht keine Notwendigkeit für die Bundesregierung auf die Gremien der Europäischen Union im Zusammenhang mit in der Diskussion stehenden Verschärfungen waffenrechtlicher Regelungen in den Mitgliedsstaaten der EU einzuwirken.
- Die Notwendigkeit der Aufstellung von nationalen Regelungen im Zusammenhang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 wurde von der Bundesregierung erkannt. Mit weiteren Schritten ist auch ohne eine Aufforderung zu rechnen.
- Eine erneute Änderung waffenrechtlicher Vorschriften ist nicht angezeigt. Einzig eine neuerliche Amnestiegewährung - angelehnt an in den 70er-Jahren angewandten Regelungen - sollte im Auge behalten werden.
- Ein Einwirken auf die Konferenz der Innenminister zur Schaffung weiterer Regelungen im Rahmen des Vollzugs des Waffengesetzes ist nicht geboten.

Hofius, OStA